

Zugewinnausgleich

Verbund oder isoliertes Verfahren?

von RA Thomas Herr, FA Familienrecht, Kassel

Die neue BGH-Rechtsprechung zu den kostenrechtlichen Folgen der isolierten Zugewinnausgleichsklage (BGH FamRZ 05, 786 und 788; Büte, FK 05, 91) gibt Anlass, die für den Anwalt wesentlichen Punkte zusammenzustellen.

Interessen des Mandanten beachten

Ist der Mandant scheidungswillig, wird er für die Verzögerung des Verbundverfahrens wenig Verständnis haben. Die Gefahr besteht darin, den Verfahrensablauf nach der Mandantenzufriedenheit auszurichten, die Kunst darin, den Mandanten so zu beraten, dass er trotz zeitlicher Nachteile am Ende zufrieden ist. Es ist Beratungspflicht des Anwalts, sich nicht unkritisch den zeitlichen Wünschen des Mandanten zu beugen, sondern ihn auch auf die anderen Aspekte insbesondere wirtschaftlicher Art hinzuweisen. Es ist im Haftungsinteresse zu empfehlen, dies zu dokumentieren.

Kostenrisiko berücksichtigen

Im Verbund werden die Kosten der Scheidungs- und der Folgesachen gegeneinander aufgehoben, § 93a Abs. 1 HS. 1 ZPO. Das Gericht kann die Kosten nach billigem Ermessen anderweitig verteilen, wenn die Kostenaufhebung in einer Folgesache unbillig erscheint, § 93a Abs. 1 S. 2 ZPO. Davon machen die Familiengerichte jedoch nur selten Gebrauch. Im isolierten Verfahren trägt dagegen die unterliegende Partei die Kosten des Rechtsstreits, § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Im Verbundverfahren fallen auf Grund der Streitwertaddition und des degressiven Gebührenanstiegs insgesamt geringere Kosten an (vgl. Büte, FK 05, 91).

**Grundsatz:
Kostenaufhebung
im Verbund**

Beispiel: Kosten im Verbund

Die addierten Streitwerte von Scheidung und Versorgungsausgleich (VA) betragen 20.000 EUR. Der Streitwert für den Zugewinnausgleich beläuft sich auf 50.000 EUR. Das Gericht entscheidet durch Urteil und weist die Zugewinnausgleichsklage in voller Höhe ab. Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben. Welche Kosten fallen im Verbundverfahren an?

Lösung: Beim Streitwert von 70.000 EUR fallen folgende Kosten an:

Antragsteller

1,3 Verfahrensgebühr § 13, Nr. 3100 VV RVG	1.560,00 EUR
1,2 Terminsgebühr § 13, Nr. 3104 VV RVG	1.440,00 EUR
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 EUR</u>
	3.020,00 EUR
Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG, 16 %	<u>483,20 EUR</u>
	3.503,20 EUR
Antragsgegner (wie Antragsteller)	3.503,20 EUR
2,0 Gerichtskosten Nr. 1310 KV GKG (2 x 656 EUR)	1.312,00 EUR

Abwandlung: Kosten im isolierten Verfahren

Nach rechtskräftigem Abschluss des Scheidungsverfahrens (Streitwert für Scheidung und VA: 20.000 EUR) macht der Antragsteller ein isoliertes Zugewinnausgleichsverfahren anhängig (Streitwert: 50.000 EUR). Welche Kosten fallen jeweils an?

Lösung: Je Verfahren fallen folgende Kosten an:

1. Verbundverfahren Scheidung und VA, Streitwert 20.000 EUR**Antragsteller**

1,3 Verfahrensgebühr § 13, Nr. 3100 VV RVG	839,80 EUR
1,2 Terminsgebühr § 13, Nr. 3104 VV RVG	775,20 EUR
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 EUR</u>
	1.635,00 EUR
Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG, 16 %	<u>261,60 EUR</u>
	1.896,60 EUR

Antragsgegner (wie Antragsteller)

2,0 Gerichtskosten Nr. 1310 KV GKG (2x 288 EUR)	576,00 EUR
-------------------------------------------------	------------

2. Isoliertes Verfahren Zugewinnausgleich, Streitwert 50.000 EUR**Kläger**

1,3 Verfahrensgebühr § 13, Nr. 3100 VV RVG	1.359,80 EUR
1,2 Terminsgebühr § 13, Nr. 3104 VV RVG	1.255,20 EUR
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 EUR</u>
	2.635,00 EUR
Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG, 16 %	<u>421,60 EUR</u>
	3.056,60 EUR

Beklagter (wie Kläger)

2,0 Gerichtskosten Nr. 1310 KV GKG (2 x 456 EUR)	912,00 EUR
--------------------------------------------------	------------

Die folgende Übersicht zeigt die Kostenunterschiede auf einen Blick:

	Verbundverfahren	Isoliertes Verfahren
Kosten insgesamt	8.318,40 EUR	Kosten Scheidung: 4.369,20 EUR Kosten isoliertes Verfahren: <u>7.025,20 EUR</u> Gesamtbetrag: 11.394,40 EUR
Obsiegen	Eigene Kosten im Verbund: 3.503,20 EUR ½ GK: <u>656,00 EUR</u> Gesamtbetrag: 4.159,20 EUR	Kosten Scheidung: 1.896,60 EUR ½ GK 288,00 EUR Kosten isoliertes Verfahren: <u>0,00 EUR</u> Gesamtbetrag: 2.184,60 EUR
Unterliegen	Eigene Kosten im Verbund: 3.503,70 EUR ½ GK <u>656,00 EUR</u> Gesamtbetrag: 4.159,20 EUR	Kosten Scheidung: 1.896,60 EUR ½ GK 288,00 EUR Kosten isoliertes Verfahren: <u>7.025,20 EUR</u> Gesamtbetrag: 9.209,80 EUR

Je unsicherer die eigene Position eingeschätzt wird, um so eher wird man sich für das Verbundverfahren entscheiden.

Über Wirkungen der PKH aufklären

Die PKH beseitigt nicht das Risiko, im Fall des Unterliegens die Kosten des Gegners zu tragen. Dies ist ein Argument für das Verbundverfahren. Im Übrigen holt sich die Staatskasse beim Obsiegen die Gebühren zurück, wenn die zu erstattende Summe den Schonbetrag von 2.301 EUR übersteigt, § 90 Abs. Nr. 9. SGB XII (Zöller/Philippi, ZPO, 25. Aufl., § 115 ZPO Rn. 57). Sie kann daher einen entsprechenden Vorbehalt in den PKH-Beschluss aufnehmen oder die PKH-Bewilligung nach Verfahrensabschluss gemäß § 120 Abs. 4 S. 2 ZPO aufheben oder ändern.

Beim Unterliegen müssen die Kosten der Gegenseite trotz PKH getragen werden

Zinsen nicht vergessen

Die Zugewinnausgleichsforderung entsteht mit der Beendigung des Güterstands, § 1378 Abs. 3 S. 1 BGB. Sie ist erst ab Rechtskraft der Scheidung verzinslich. Fälligkeit ist Voraussetzung für den Verzug und damit für die Verzugs- (§ 288 BGB) und die Prozesszinsen (§ 291 BGB). Folge: Je mehr der Zugewinnausgleich das Verbundverfahren verzögert, um so später liegt der Zinsbeginn, was erhebliche finanzielle Folgen haben kann.

Fälligkeit mit Rechtskraft der Scheidung

Örtliche Zuständigkeit beachten

Für das Verbundverfahren gilt § 606 ZPO, also der gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt der Parteien, hilfsweise der gewöhnliche Aufenthalt eines Ehegatten mit den gemeinsamen Kindern, höchst hilfsweise der letzte gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt. Für das isolierte Verfahren ist der Wohnsitz der Gegenpartei maßgeblich, § 621 Abs. 2 S. 2, § 13 ZPO. Ein Wohnsitzwechsel einer Partei kann zu Mehrkosten für einen Korrespondenzanwalt, Terminswahrnehmungen etc. ergeben. Beim Umzug in einen anderen OLG-Bezirk sind Abweichungen in der örtlichen Rechtsprechung möglich.

Über das Risiko des § 1378 Abs. 2 BGB belehren

Nach § 1378 Abs. 2 BGB wird die Höhe der Ausgleichsforderung durch den Wert des Vermögens begrenzt, das nach Abzug der Verbindlichkeiten bei Beendigung des Güterstands vorhanden ist. Je später die Rechtskraft des Scheidungsurteils eintritt, um so größer ist das Risiko, dass kein Vermögen mehr vorhanden ist (dazu Büte, FK 05, 9, 11).

Verfahrensrechtliche Möglichkeiten abwägen

Im Verbund kommt nur die Stufen- oder Leistungsklage in Betracht. Im isolierten Verfahren sind dagegen auch reine Auskunft- und Teilklagen zulässig. Verfahrensverzögerungen können sich bei der Stufenklage z.B. daraus ergeben, dass auf allen Stufen vollstreckt werden muss und/oder in jeder Stufe ein Instanzenzug erfolgt. Auch die Beweisaufnahme verzögert oft das Verbundverfahren wegen Bewertungsfragen, die nur über Sachverständige gelöst werden können.

Im Verbund nur Stufen- oder Leistungsklage

Auswirkungen auf andere Folgesachen bedenken

Bei eigenem Rentenbezug kann ein Interesse an alsbaldiger Durchführung des VA bestehen, dessen Berechnung zwar nicht mehr verändert, sein Vollzug und damit die Zahlung der auszugleichenden Anrechte jedoch blockiert oder vorverlegt werden können. Dasselbe gilt für die endgültige Regelung für die Rechtsverhältnisse an Ehwohnung und

Hausrat sowie für die Titulierung des nachehelichen Unterhalts. Da hier jedoch gesetzliche Regelungen für die Trennungsphase bestehen und die Möglichkeit einstweiliger Anordnungen gegeben ist, kommt diesen Punkten im Vergleich zum VA eine geringere Bedeutung zu. Von Vorteil kann es sein, Folgesachen, die miteinander in Zusammenhang stehen, im Verbund entscheiden zu lassen. Dies gilt z.B. für den Zugewinnausgleich und den Unterhalt bezüglich der Behandlung von Abfindungen oder den VA (Kapital- oder Rentenlebensversicherungen mit Wahlrecht).

Sonstige Auswirkungen berücksichtigen

Als Folgesache verzögert der Zugewinnausgleich zwar das Verbundverfahren. Dies kann aber z.B. wegen des Erhalts der Familienversicherung erwünscht sein. Dasselbe gilt für den Erhalt öffentlich rechtlicher Gehaltsbestandteile (Familienzuschläge). Ist der andere Ehegatte alt und/oder hinfällig muss auch dies ggf. durch das Vorgehen im Verbundverfahren berücksichtigt werden, damit die Voraussetzungen für den Bezug von Witwenrente vor Ausspruch der Scheidung eintreten können. Besonders haftungsträchtig ist das Rentner- bzw. Pensionärsprivileg beim VA, wonach der Mandant durch eine zu frühe Scheidung Versorgungsansprüche verlieren kann. Kommt kein nachehelicher Unterhalt in Betracht, sollte der Zugewinnausgleich im Verbund durchgeführt werden. Hierdurch kann u.U. auch eine Teilungsversteigerung des Immobilienvermögens verhindert werden. Dasselbe gilt für die Verhinderung der Geltendmachung von Ausgleichsansprüchen aus ehebezogener Zuwendung, soweit – was aber streitig ist – der Zeitpunkt der Scheidung maßgeblicher Stichtag ist (Rechtsprechungsübersicht bei Schröder/Bergschneider, Familienvermögensrecht, Rn. 5.382 Fn. 126). Die Geburt eines Ehebruchskindes prägt die ehelichen Verhältnisse (BGH FamRZ 99, 367), so dass der Unterhaltsberechtigte ein Interesse an einer späten Scheidung hat und ggf. Berufung einlegen muss, damit das Kind vor Rechtskraft der Scheidung geboren wird.

Zugewinnausgleichsverfahren verzögert das Verbundverfahren

Checkliste: Vergleich Verbund und isoliertes Verfahren

Kriterium	Verbundverfahren	Isoliertes Verfahren
Kostenrisiko	gut prognostizierbar; geringes Kostenrisiko hinsichtlich gegnerischer Anwaltskosten für den Fall des Unterliegens beim Zugewinnausgleich	weniger gut prognostizierbar; volles Kostenrisiko hinsichtlich gegnerischer Anwaltskosten für den Fall des Unterliegens beim Zugewinnausgleich
PKH	deckt die eigenen Kosten und wird bei Obsiegen im Zugewinnausgleich in Höhe von mehr als 2.301 EUR aufgehoben; dann einzige Relevanz: Mandant muss keinen Kostenvorschuss zahlen	
Zinsen	Zugewinnausgleichsanspruch später fällig: Zinsverlust	Zugewinnausgleichsanspruch früher fällig: Zinsgewinn
örtliche Zuständigkeit	§ 606 ZPO	§§ 12, 13 ZPO
§ 1378 Abs. 2 BGB	höheres Risiko	geringeres Risiko
verfahrensrechtliche Gestaltung	geringere Möglichkeiten	mehr Möglichkeiten
Auswirkungen auf andere Folgesachen sonstige Auswirkungen	Die Auswirkungen sind im Einzelfall zu prüfen	